jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/10 9ObS42/87, 10ObS187/93, 10ObS15/09t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.1988

Norm

ASVG §175 Abs2 Z1
ASVG §175 Abs2 Z9
B-KUVG §90 Abs2 Z1

Rechtssatz

Auch wenn der Versicherte vom unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit abweicht, weil er mit Kollegen auf dem Weg zur Arbeitsstätte gemeinsam ein Fahrzeug benützt, bewirkt dies keine Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 42/87
  Entscheidungstext OGH 10.02.1988 9 ObS 42/87
  Veröff: SZ 61/35 = SSV-NF 2/18
- 10 ObS 187/93
  Entscheidungstext OGH 14.10.1993 10 ObS 187/93
  Veröff: SZ 66/127
- 10 ObS 15/09t
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 ObS 15/09t
  Vgl; Beisatz: Kein Unfallversicherungsschutz, wenn der Umweg für den Mitfahrer im eigenwirtschaftlichen Interesse lag, der Mitfahrer auf die Fahrgemeinschaft nicht angewiesen war, weil ihm die Benutzung anderer Verkehrsmittel zumutbar war, und er bereits vor Antritt der Fahrt von der Wegabweichung erfahren hat. (T1);
  Veröff: SZ 2009/26

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084900

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at